

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Scheibenhardt

vom 20. Februar 1995

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Scheibenhardt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Ziff. 12 und den §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) i.d.F. vom 5.5.1988 (GVBl. S. 102) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), am 14.02.1995 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Scheibenhardt beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätten werden Elternbeiträge gemäß den Bestimmungen in § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe dieses Elternbeitrages bemißt sich nach den Festsetzungen des Jugendamtes.

§ 3

Der Elternbeitrag ist monatlich zum 1. eines jeden Monats im voraus an die Verbandsgemeindekasse Hagenbach zu zahlen.

§ 4

Der Elternbeitrag ist ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes im Kindergarten für jeden Monat in voller Höhe zu zahlen, auch wenn das Kind nicht an jedem Tag oder nicht während des ganzen Tages den Kindergarten besucht. Bei der Aufnahme von Kindern innerhalb eines Monats ist der volle Betrag für den ganzen Kalendermonat zu entrichten. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferien zu zahlen. Für Kinder, die nach den Ferien eingeschult werden, wird der Elternbeitrag nur für den Monat, in dem die Ferien beginnen, erhoben. Die Folgemonate bis zur Einschulung werden nicht mehr berechnet.

§ 5

Falls das Jugendamt gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 des Kindertagesstättengesetzes bei Familien mit geringem Einkommen den erlassenen oder ermäßigten Elternbeitrag zu ersetzen hat, so fordert die Verbandsgemeindekasse diese Beiträge beim Jugendamt an. Den Antrag haben die beitragspflichtigen Eltern beim Jugendamt zu stellen; er ist über die Verbandsgemeinde einzureichen.

§ 6
Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hagenbach, den 20. Februar 1995

(Carl)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung).

Unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Hagenbach, den 20. Februar 1995
Verbandsgemeindeverwaltung

(Dietmar Brand)
Bürgermeister